



VEREINSSATZUNG

1

**Vereinssatzung vom 08.06.2017
in der Fassung vom 09.05.2025**

§ 1 NAME, SITZ, VERTRETUNG

1. Der Verein führt den Namen "Bürger für Bürger – Selbsthilfegemeinschaft am Federsee" kurz genannt: BfB
Der BfB wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Buchau.
3. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ziel ist, unsere Ortsgemeinschaften im Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau im solidarischen, bürgerschaftlichen Bemühen nachhaltig zu stützen und zu fördern, um den demografischen Herausforderungen generationsübergreifend und gesellschaftlich bereichernd zu begegnen.
3. Um dieses Ziel zu erreichen setzen wir uns insbesondere ein:
 - a) Lösungsansätze und –möglichkeiten unter dem Gesichtspunkt zu erkunden, dass für die Lebensgestaltung des Alterns möglichst auf vorbeugende Eigenverantwortung hinzuwirken ist.

- b) Vorhandene Strukturen für ein soziales Engagement zu vernetzen und ergänzende Bereiche aufzubauen und zu betreiben.
- c) Sich der ganzheitlichen Förderung der Seniorenbetreuung sachkundig und ideenreich anzunehmen, um den Menschen bis ins hohe Alter möglichst am Wohnort ein würdiges, selbstbestimmtes Leben zu erleichtern.
- d) Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes in ihren Aufgaben einer seniorengerechten Infrastruktur und Ortsentwicklung einschließlich der bürgerschaftlichen Förderung zu beraten und zu ergänzen. Hierzu streben wir ein förderliches Zusammenwirken mit den Rathäusern an.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Jeder Bürger und juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie die Ziele dieser Satzung durch schriftlichen Beitritt anerkennen und der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme zustimmt.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
 - b) korporative Mitglieder
können alle gemeinnützige Organisationen, juristische Personen und Firmen mit Sitz im Verbandsgebiet werden.
 - c) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung bei korporativen Mitgliedern
 - b) Austritt
Der Austritt erfolgt fristlos zum Jahresende durch schriftliche Erklärung.

- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinsschädigendem oder die Vereinsziele gefährdendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand (§ 6, Ziff. 1) beschlossen und dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Hiergegen ist Einspruch binnen eines Monats ab Bescheidzugang zulässig. Der Einspruch wird bei der nächsten Sitzung des Kernteams (erweiterter Vorstand § 7 Ziff.1) behandelt und endgültig entschieden.

§ 4 BEITRAG, FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, ist der Mitgliederversammlung vorbehalten (§ 8 Ziff.7 Buchst. h).
3. Der Verein vertraut in erster Linie auf eigene Aktivitäten, Spenden, Förderer und Unterstützung der Gemeinden. Für vom Verein direkt selbst erbrachte Dienstleistungen kann vom Kernteam (erweiterter Vorstand § 7, Ziff.1) eine Gebührenordnung aufgestellt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 VEREINSORGANE

Organe sind:

1. Der Vorstand
2. das Kernteam (erweiterter Vorstand)
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem® 1. Vorsitzenden,
 - b) Dem® 2. Vorsitzenden,
 - c) Dem® Finanzverwalter/in (§10)

2. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die sorgfältige Vereinsführung und die Erreichung der Vereinsziele.
3. Es wird festgelegt, dass bis zur Wahl des jeweiligen neuen Amtsinhabers der bisherige Stelleninhaber im Amt verbleibt.
4. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende nach Meinungsabfrage bei den weiteren Vorstandsmitgliedern eine Eilentscheidung treffen.
5. In Fällen einer Beschlussunfähigkeit durch Abwesenheit (§ 7 Ziff.4 Satz 3) einer ordentlich einberufenen Sitzung des Kernteams (erweiterter Vorstand § 5 Ziff.2) kann der Vorsitzende eine Ersatzentscheidung bei in der Tagesordnung aufgeführten Punkten treffen. Das Verfahren ist wie bei Ziff. 4
6. Bei Ziffer 4 und 5 ist ein Aktenvermerk des Handelnden zu fertigen, welcher die Entscheidungsfindung rechtfertigt und dem Kernteam (erweiterter Vorstand § 7, Ziff.1) unverzüglich zuzuleiten ist.
7. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse bzw. verfolgt die Empfehlungen des Kernteams (erweiterter Vorstand § 7) und der Mitgliederversammlung (§ 8).
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können in angemessenem Rahmen erstattet werden

§ 7 DAS KERNTTEAM (ERWEITERTER VORSTAND)

1. Das Kernteam (erweiterter Vorstand), das nach Bedarf auch virtuell (in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, Chatgruppe etc.) einzuberufen ist, jedoch mindestens zweimal Mal im Jahr zu tagen hat, besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 6 Ziff. 1)
 - b) mindestens 8, höchstens 15 Beisitzern.
Innerhalb dieses Rahmens kann die Anzahl der Beisitzer nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden (§ 8, Ziff.7 Buchst. f)
 - c) Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau, sofern dieser vom Verbandsvorsitzenden benannt wird.
2. Das Kernteam wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt (Ausnahme § 7, Ziff.1, Buchstabe c). Wenn kein Widerspruch eingeht kann offen gewählt werden. Eine Nachwahl infolge vorzeitigen Ausscheidens wird auf die restliche Amtszeit beschränkt.

3. Zur Sitzung werden die Mitglieder schriftlich (brieflich oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden eingeladen.
4. Das Kernteam beschließt über alle Angelegenheiten sofern in dieser Satzung keine Einzelbestimmungen entgegenstehen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine Mindestanwesenheit eines aufgerundeten Drittels ist erforderlich.
5. Die Tätigkeit des Kernteams ist ehrenamtlich. Barauslagen können in angemessenem Rahmen erstattet werden.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung, die auch virtuell (in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, Chatgruppe etc.) stattfinden kann, hat der Vorsitzende alle Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Buchau mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher.
3. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der angekündigten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze/Richtlinien des Vereins und überwacht die Zielsetzungen der Satzung. Sie kann Empfehlungen an den Vorstand (§ 6) und das Kernteam (erweiterter Vorstand § 7) aussprechen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene und den Ausblick auf das laufende Kalenderjahr,
 - b) Entgegennahme des Kassenabschlussberichts und der Haushaltsvorausschau des Finanzverwalters
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung der Organe,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Abweichende Festlegung der Zahl der Beisitzer **beim Kernteam** (§ 7, Ziff.1, Buchst.b),
 - g) Wahl der Mitglieder der Organe oder deren Nachwahl bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes (siehe auch § 7, Ziff. 2),
 - h) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe (§ 4, Ziff.2),
8. Über die **Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des **Kernteams** (erweiterter Vorstand § 7),
 - b) oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder (§ 3 Ziff.2).
2. Zweck und Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind in der Einladung bzw. Tagesordnung schriftlich darzulegen.
3. Bezüglich der Verfahrensvorschriften wie Einladung, Anwesenheit, Beschlussfassung, Sitzungsleitung und Protokollführung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§

§ 10 FINANZVERWALTER, KASSENPRÜFER

1. Der Finanzverwalter verwaltet das Geld- und Sachvermögen des Vereins. Er hat insbesondere für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen Sorge zu tragen.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ist ein Kassenabschlussbericht für das vergangene und eine Haushaltsvorausschau für das kommende Jahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Außerordentliche

Veränderungen der Vorausschau während des laufenden Jahres sind dem Kernteam (erweiterter Vorstand § 7) jeweils unverzüglich zu berichten.

7

3. Den gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Zugang zu allen kassentechnischen Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung auf der Basis des Kassenabschlussberichts des Finanzverwalters für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EUDatenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.
2. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

Zur Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung der BfB- Vereinsmitglieder wird auf die geltende Datenschutzordnung der BfB verwiesen, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die Vereinssatzung bzw. deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen.
2. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung zu begründen und bekannt zugeben

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

8

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau für Zwecke der Altenbetreuung.
3. Die beschlossene Auflösung führt der noch amtierende geschäftsführende Vorstand oder ein Liquidator, der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, durch.

§ 14 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Riedlingen.

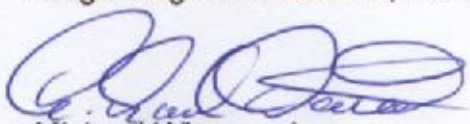
§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.06.2017 beschlossen.

Am 21.03.2025 wurde auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung vom Kernteam eine **1. Änderung** veranlasst und von der Mitgliederversammlung am 09.05.2025 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit (§12) beschlossen. Diese Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtlich wirksam.

Die beschlossene Satzungsänderung wurde in diese Urschrift eingearbeitet.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 10.05.2025



Michael Wissussek
Vorsitzender